Satzung vom 13.01.2021

zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr
vom 17.02.1982

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Mülheim a. d. Ruhr in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtiger Tatbestand
§ 2 Gebührenhöhe
§ 3 Sachliche Gebührenfreiheit
§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit
§ 5 Ersatz von besonderen Auslagen
§ 6 Ermäßigung und Befreiung
§ 7 Kostenschuldner
§ 8 Fälligkeit
§ 9 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen
§ 10 Inkrafttreten

§ 1
Gebührenpflichtiger Tatbestand

(1)
Für eine besondere Leistung (Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit) der Stadt Mülheim an der Ruhr, die von dem Beteiligten beantragt worden ist oder die ihn unmittelbar begünstigt, wird eine Gebühr nach dieser Satzung und dem zugehörigen Gebührentarif erhoben, soweit nicht Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist.

(2)
Die Erhebung von Verwaltungsgebühren für besondere Leistungen der Stadt aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere aufgrund der Vorschriften des Verwaltungsgebührensrechts des Bundes oder des Landes NRW und sonstiger Gebührensatzungen der Stadt Mülheim an der Ruhr, bleibt unberührt.

(3)
Für eine besondere Leistung der Stadt zu entrichtende Kosten können neben Gebühren noch besondere Auslagen enthalten. Derartige Auslagen werden dann erhoben, wenn der zur Erbringung der besonderen Leistung notwendige Verwaltungsaufwand das übliche Maß übersteigt.

§ 2
Gebührenhöhe

(1)
Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Können für eine besondere Leistung Verwaltungsgebühren sowohl nach Abschnitt A als auch nach Abschnitt B erhoben werden, so findet nur der Abschnitt B Anwendung.

(2)
Sieht der Gebührentarif einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Gebühr nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen ist, so sind hierbei der notwendige Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung für den Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf vollen Euro-Betrag festzusetzen.

(3)
Die wirtschaftliche Situation des Gebührenschuldners ist nur nach Maßgabe der Billigkeitsvorschrift des § 6 zu berücksichtigen.

(4)
Besitzt eine Bescheinigung, Genehmigung oder Stellungnahme oder ähnliches erkennbar eine außergewöhnlich große wirtschaftliche Bedeutung für den Antragsteller, so kann der Gebührensatz verdoppelt werden.

(5)
Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen ausgeführt, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr auch dann zu entrichten, wenn die Leistungen in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang stehen.

(6)
Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Leistungen, die denselben Schuldner und dieselbe Tarifstelle betreffen, können auf Antrag für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum von höchstens einem Jahr Gebühren pauschal festgesetzt werden. Bei der Bemessung der Pauschalgebührensätze ist der geringere Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.

(7)
Soweit besondere Leistungen der Umsatzbesteuerung unterliegen, erhöhen sich die Gebühren um die jeweils zu entrichtende Umsatzsteuer. Die Erhöhung ist Teil der Gebühr.

§ 3
Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für

1. besondere Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Stadt Mülheim an der Ruhr, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit besteht;
2. besondere Leistungen, für die eine Gebührenerhebung vertraglich ausgeschlossen ist;
3. mündliche Auskünfte;
4. besondere Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen;
5. besondere Leistungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden;
6. besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbeschädigtenrechts und ähnlicher Bereiche des Sozialwesens sowie des Schulwesens;

7. besondere Leistungen, die durch Dienstkräfte der Stadt - auch ehemalige - oder ihre Hinterbliebenen veranlasst werden und sich auf das bestehende oder ein früheres Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis beziehen;
8. besondere Leistungen, die die Stundung oder den Erlass von Forderungen betreffen.

§ 4
Persönliche Gebührenfreiheit

Von Gebühren sind befreit

1. das Land Nordrhein-Westfalen, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
2. die Bundesrepublik und die Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

§ 5
Ersatz von besonderen Auslagen

Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
Zu ersetzen sind insbesondere

1. im Einzelfall besonders hohe Kommunikations- und Zustellungskosten;
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
3. Zeugen- und Sachverständigenkosten;
4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reiskostenvergütungen;
5. Kosten der Beförderung oder der Verwahrung von Sachen.

Für den Ersatz der besonderen Auslagen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes entsprechend.

§ 6
Ermäßigung und Befreiung

(1)
Auf Antrag kann ausnahmsweise von der Erhebung von Gebühren und besonderen Auslagen ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, unabweisbar erscheint.

(2)
Bereits festgesetzte Kosten können nach den entsprechenden Vorschriften gestundet oder erlassen werden.

§ 7
Kostenschuldner

(1)
Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat oder wer durch sie unmittelbar begünstigt wird.

(2)
Wird die besondere Leistung der Stadt von mehreren beantragt oder begünstigt sie unmittelbar mehrere, so ist jeder kostenpflichtig. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3)
Im Übrigen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat sowie wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 8
Fälligkeit

(1)
Verwaltungsgebühren sowie besondere Auslagen werden mit Beendigung der Amtshandlung oder der sonstigen Tätigkeit fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird. Eines förmlichen Bescheides bedarf es nicht. In der Regel sind die Kosten spätestens bei Aushändigung oder Übersendung des beantragten Schriftstückes zu entrichten. Die Aushändigung des Schriftstückes kann von der Zahlung abhängig gemacht werden.

(2)
Die Erbringung der besonderen Leistung kann von der Vorauszahlung der Gebühr oder eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden, dies gilt ebenso für die Erhebung eines Vorschusses auf voraussichtlich anfallende besondere Auslagen.

(3)
Gebühren und Auslagen können auf Kosten des Gebührenschuldners durch Postnachnahme eingezogen werden.

(4)
Rückständige Gebühren und Auslagen unterliegen der Beitreibung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

(5)
Über die entrichteten Kosten ist dem Einzahler eine Quittung auszuhändigen. In der Regel geschieht dies durch Verwendung von Wertmarken, die auf das kostenpflichtige Schriftstück aufzukleben und zu entwerten sind.

§ 9
Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

(1)
Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor Beendigung der Leistung zurückgenommen, so werden je nach Umfang des bereits entstandenen Verwaltungsaufwandes 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr erhoben, die bei der Erbringung der Leistung zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder wird er vor der sachlichen Vorbereitung der Leistung zurückgenommen, so wird keine Gebühr erhoben.

(2)
Wird gegen einen gebührenpflichtigen Verwaltungsakt Widerspruch erhoben, so ist auch die Erteilung des Widerspruchsbescheides gebührenpflichtig, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 vom Hundert der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr; bei teilweiser Zurückweisung wird eine dem Anteil entsprechende niedrigere Gebühr erhoben.

(3)
Richtet sich in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit der Widerspruch ausschließlich gegen die Kostenentscheidung, so beträgt die Gebühr 25 vom Hundert der Gebühr für die Sachentscheidung, sofern der Widerspruch voll zurückgewiesen wird; bei teilweiser Zurückweisung wird eine dem Anteil entsprechende niedrigere Gebühr erhoben.

(4)
In den Fällen der Absätze 1 bis 3 wird die Gebühr auf vollen Euro-Betrag abgerundet.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 25. Oktober 2018 außer Kraft.

Gebührentarif nach § 1 Absatz 1:

Tarifstelle Nummer	**Gegenstand**	**Gebühr**
	Abschnitt A - Allgemeine Tarifstellen -	
1	**Allgemeine Leistungen** Entscheidungen über Amtshandlungen oder Leistungen der Stadtverwaltung, die von dem Beteiligten beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen, soweit keine andere Tarifstelle infrage kommt, keine Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, kein privatrechtliches Entgelt erhoben wird und kein ausschließliches öffentliches Interesse vorliegt (zum Beispiel Bescheinigungen, Genehmigungen, Untersuchungen, Büroarbeiten / Leistungen aller Art).	
1.1.	je angefangene 30 Minuten notwendiger Arbeitszeit	20,00 Euro
1.2.	soweit eine Bemessung nach 1.1. nicht angemessen, zweckmäßig oder möglich ist	2,50 bis 250,00 Euro
2	**Beglaubigungen**	
2.1.	von Unterschriften und Handzeichen	3,00 Euro
2.2.	von Schriftstücken, je Seite	1,00 bis 10,00 Euro
3	**Anfertigung von Abschriften und Auszügen**	
3.1.	je angefangene Seite	1,00 bis 10,00 Euro
3.2.	für jede, in einem Arbeitsgang mit dem Originalschreiben hergestellte Durchschrift	1,00 Euro
4	**Anfertigung von Fotokopien**	
4.1	im Format DIN A 4, je Blatt	0,50 Euro
4.2	im Format DIN A 3, je Blatt	1,00 Euro
4.3	ab 5 Kopien von einer Vorlage in einem Arbeitsgang, je Blatt	0,25 Euro
	Ablichtungen anderer Formate sowie sonstige fotografische oder reproduktionstechnische Arbeiten werden nach anderen Kostenvorschriften beziehungsweise privatrechtlich berechnet.	
5	**Anfertigung von Mikrofilmrückvergrößerungen** (Besondere Auslagen und Kosten werden zusätzlich erhoben)	1,00 bis 10,00 Euro

6	**Überlassung von Unterlagen** (soweit rechtliche oder dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen)	
6.1.	zur Einsichtnahme innerhalb der Diensträume, je angefangene 30 Minuten	5,00 Euro
6.2.	zur Einsichtnahme außerhalb der Diensträume, je angefangenen Tag	7,50 Euro
6.3.	bei Zusendung auf dem Postwege zusätzlich	5,00 Euro plus Postgebühren
6.4	Übersendung von umfangreichen Angebotsunterlagen	15,00 - 35,00 Euro
7	**Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung**	
7.1	Bei Verwendung eines Vordruckes, je angefangene Seite	1,00 bis 5,00 Euro
7.2	bei formloser Aufnahme, je angefangene Seite	2,50 bis 10,00 Euro
8	**Bewilligungen von Eintragungen in Abteilung II und III des Grundbuches und Abgabe weiterer Erklärungen aus dem Grundstückswesen**	
8.1	Teilweise Pfandfreigabe	50,00 Euro
8.2	Vorrang- und Gleichrangeinräumung	50,00 Euro
8.3	Wechsel des Pfandobjekts	90,00 Euro
8.4	Zustimmung zu Abtretung vorrangiger Grundpfandrechte	20,00 Euro
8.5	Zustimmung zum Wechsel des Feuerversicherers	15,00 Euro
8.6	Zustimmung zur Nichtausübung des Wieder- / Vorkaufsrechtes	50,00 Euro
8.7	Zustimmung zur Änderung der Teilungserklärung	40,00 Euro
8.8	Änderung der Nutzungsbeschränkung	50,00 Euro
9	**Ablehnung / Zurücknahme eines Antrages**	10 % - 75 % der Gebühr nach Tarifstelle 1 - 23
	Die Gebührenerhebung erfolgt nach den Kriterien des § 5 Abs. 2 KAG NW	
10	**Abnahmen, Zeichnungen, Feststellungen und ähnliches, Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt sind**	
10.1	Büroarbeiten je Person und angefangene Stunde, Laufbahngruppe 1 ab dem 1. Einstiegsamt, ehemals einfacher Dienst	44,00 Euro
10.2	Büroarbeiten je Person und angefangene Stunde, Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst	61,00 Euro
10.3	Büroarbeiten je Person und angefangene Stunde, Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst	70,00 Euro
10.4	Büroarbeiten je Person und angefangene Stunde, Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst	84,00 Euro
	Abschnitt B - Besondere Tarifstellen -	
	Fachbereich Finanzen	
11	**Ersatz für verlorene und unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken**	8,50 Euro

12	**Entscheidungen im Rahmen einer Übernahme von Ausfallbürgschaften**	100,00 Euro
13	**Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeits-bescheinigung** (mit Ausnahme der für die Vergabe öffentlicher Aufträge)	10,00 Euro
14	**Sondernutzungen ohne gleichzeitige straßen-verkehrsrechtliche Anordnung**	
14.1	Erteilung einer reinen Sondernutzungserlaubnis ohne vorherigen Ortstermin	60,00 Euro
14.2	Erteilung einer reinen Sondernutzungserlaubnis mit vorherigen Ortstermin	125,00 Euro
	Amt für Verkehrswesen und Tiefbau	
15	**Ausstellung einer Anliegerbescheinigung**	
15.1	mit Angabe über Erschließungsbeitragspflicht	30,00 Euro
15.2	ohne Angabe über Erschließungsbeitragspflicht	15,00 Euro
16	**Angaben von Straßenausbauhöhen**	
	je angefangene 30 Minuten notwendige Arbeitszeit	25,00 Euro
17	**Bearbeitung eines Antrages/Anzeige für die Verlegung einer neuen bezw. Änderung einer vorhandenen Telekommunikationslinie nach § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetzt (TKG)**	
17.1	Aufbruch/Trassenläng Telekommunikation < 10m (außer Straßenquerungen)	
	je Einzelaufbruch/ Verteilerschrank/Schaltschrank/Kabelschacht	75,00 €
	nachträgliche Bearbeitung zzgl.	100,00 €
17.2	Trassenlänge/Telekommunikationslinie >/= 10m, Straßenquerungen, Einzelaufbrüche >/= 5 Stck. in einem Straßenabschnitt (von Kreuzung bis Kreuzung und/oder innerhalb eines Abschnitts von 100m Länge)	
	Grundbetrag pro Antrag:	125,00 €
	zzgl. je angefangene 50m Trassenlänge/ Telekommunikationslinie oder Leerrohr	50,00 € max. 200,00 € gesamt
	zzgl. je Verteilerschrank/Schaltschrank/Kabelschacht	75,00 €
	bei geschlossener Bauweise zzgl. je Baugrube	50,00 €
	zzgl. je Einzelaufbruch ohne Längsverlegung	35,00 €
	nachträgliche Bearbeitung zzgl.	125,00 €
18	**Bearbeitung eines Antrags zur Herstellung eines Straßenaufbruchs im Zusammenhang mit einer Ver-/Entsorgungsleitung bzw. -anlage (außer TKG)**	
18.1	Aufbruch < 10m (außer Straßenquerungen)	
	je Einzelaufbruch/ Verteilerschrank/Schaltschrank/ Station/ Schachtbauwerk/Kabelschacht	75,00 €
	nachträgliche Bearbeitung zzgl.	100,00 €
18.2	Aufbruch >/= 10m, Straßenquerungen, Einzelaufbrüche >/= 5 Stck. in einem Straßenabschnitt (von Kreuzung bis Kreuzung und/oder innerhalb eines Abschnitts von 100m Länge)	

	Grundbetrag pro Antrag:	125,00 €
	zzgl. je laufender Meter Ver-/Entsorgungsleitung/ Leerrohr	1,50 €
	zzgl. je Verteilerschrank/Schaltschrank/Station/ Schachtbauwerk (außer Entwässerung)/Kabelschacht	75,00 €
	bei geschlossener Bauweise zzgl. je Baugrube	50,00 €
	zzgl. je Einzelaufbruch ohne Längsverlegung	35,00 €
	nachträgliche Bearbeitung zzgl.	125,00 €
19	**Bearbeitung eines Antrags zur Herstellung einer Grundstückszufahrt**	
19.1	inkl. einer Ortsbesichtigung und Abnahme	150,00 €
	bei außergewöhnlichem Aufwand (z.B. mehrere Ortsbesichtigungen, zusätzlicher Schriftverkehr) nachträgliche Bearbeitung zzgl.	75,00 €
20	**Bearbeitung eines Antrags zur rückwärtigen Verankerung auf öffentlichem Grund für Baugrubenverbau**	200,00 €
	zzgl. je Anker	50,00 €
	Hinweis: bei dauerhaft verbleibenden Ankern ist zusätzlich eine jährliche Gebühr pro Anker gemäß Sondernutzungsgebührentarif zu leisten.	
21	**Bearbeitung eines Antrags für feste Einbauten in der öffentlichen Verkehrsfläche, z.B. Treppenanlagen, Stelen oder ähnliches**	200,00 €
	Hinweis: bei festen Einbauten ist zusätzlich eine jährliche Gebühr pro angefangenen Quadratmeter in Anspruch genommener Fläche gemäß Sondernutzungsgebührentarif zu leisten.	
	Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnungförderng	
22	**Vorkaufsrechtsbescheinigung**	60,00 Euro
	Hinweis: Für weitere Leistungen des Amtes 62 aus dem Bereich Bodenrecht/ Bodenordnung und andere werden Gebühren nach Tarifstelle 1 dieses Gebührentarifs beziehungsweise nach anderen Bestimmungen erhoben.	
23	**Auszüge aus dem Höhenfestpunktfeld der Stadt Mülheim an der Ruhr**	
	Grundbetrag je Auftrag: Zusätzlich je gelieferter Höhenfestpunktbeschreibung einschließlich der Höhenangaben	25,85 Euro 2,50 Euro
24	**KOMMUNALE GEODATEN**	
	VORBEMERKUNG: **1) Gebührenberechnung** Die Gebühr wird anhand der Grundgebühr des Produkts, der Menge und der Nutzung (Absicht, die der Nutzer im Bezug auf das Produkt verfolgt - privat, kommerziell, behördlich etc. und den Anwendungsformen drucken, weitergeben, publizieren) ermittelt. Beispielberechnung:	

1. Rasterdaten Stadtplan für das gesamte Stadtgebiet Mülheim (91km²) zur internen Nutzung und zur Bereitstellung im Internet
2 EUR/km² x 91km² x (Interne Nutzung Faktor 1 + Internetnutzung Faktor 0,5) =273,00 Euro

2. Kommunale Orthofotos (Rasterdaten) für 25km² zur internen Nutzung und Vervielfältigung bis zu 1.000 Stück 20,00 Euro/km² x 25km² x (Interne Nutzung Faktor 1 + weitergeben/publizieren bis zu 1.000 Stück Faktor 1,5) =1.250,00 Euro

3. 20 Gebäude des 3D-Stadtmodells in LOD[1] 2 untexturiert 1,00 Euro/Gebäudeobjekt x 20 Gebäude x (Interne Nutzung Faktor 1 + Internetnutzung Faktor 0,5) = 30,00 Euro

2) Nutzungsart / Nutzungsform
Geodaten: Daten mit Bezug zu einem bestimmten Standort oder einem geografischen Gebiet

Geodokumente: Geodaten in Form eines digitalen Dokuments (zum Beispiel PDF-Format)

---

[1] Level of Detail (Grad der Detaillierung)

	Interne Nutzung (Geodokumente)	Interne Nutzung (Geodaten)
1 - 3 Nutzer	1	1
4 - 20 Nutzer	1	1,5
21 - 100 Nutzer	1	2,0
>100 Nutzer	1	nach Ermessen

	weitergeben/ publizieren
Internet	0,5
Print bis 1000 Stück	1,5
Print 1001 bis 5000 Stück	2,0
Print > 5000 Stück	2,5

3) Rabatt

Um die anfallende Gebühr und den Nutzen des Leistungsempfängers bei sehr umfangreicher

<table>
<tr><td></td><td>Gebührenhöhe in ein angemessenes Verhältnis zu bringen, werden Intervalle definiert, denen jeweils eigene Rabattfaktoren zugeordnet werden. Die unrabattierte Gebühr wird diesen Intervallen entsprechend in Anteile zerlegt, auf die dann die Rabattfaktoren des jeweiligen Intervalls angewendet werden.</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td><table>
<tr><td>Rabattstufe</td><td>Intervall</td><td>Rabattfaktor</td></tr>
<tr><td>1</td><td>0 bis
200 Euro</td><td>1</td></tr>
<tr><td>2</td><td>200 Euro
bis 1.000 Euro</td><td>0,5</td></tr>
<tr><td>3</td><td>>1.000 Euro
bis 5.000 Euro</td><td>0,4</td></tr>
<tr><td>4</td><td>>5.000 Euro bis 20.000 Euro</td><td>0,3</td></tr>
<tr><td>5</td><td>>20.000 Euro</td><td>0,2</td></tr>
</table></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>Beispielberechnung:

1. Unrabattierte Gebühr 273 Euro; rabattiert: 200 Euro x 1 + 73 Euro x 0,5 = 236,50 Euro

2. Unrabattierte Gebühr 1.250 Euro; rabattiert: 200 Euro x 1 + 800 Euro x 0,5 + 250 Euro x 0,4 = 700 Euro

3. Gebühr von 30 Euro liegt unter der ersten Rabattstufe von 200 Euro, demnach keine Ermäßigung</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>4) Mindestgebühr

Für die Abgabe von Geodokumenten und/oder Geodaten in analoger Form, auf Datenträgern oder per E-Mail (offline-Vertrieb), wird eine auftragsbezogene Mindestgebühr in Höhe von 20,00 Euro festgelegt.</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>5) Zeitregelung[1]

a) Gebühr: 42,00 Euro für jede angefangene Arbeitshalbstunde für eine Fachkraft, die Ingenieurleistungen erbringt

b) Gebühr: 28,00 Euro für jede angefangene Arbeitshalbstunde einer sonstigen Fachkraft

[1] nach VermWertGebO NRW 1.1.1</td><td></td></tr>
<tr><td>24.1</td><td>DRUCKEN / SCANNEN / LAMINIEREN</td><td></td></tr>
<tr><td>24.1.1</td><td>Druckkosten für beigebrachte Produkte bis DIN A4</td><td>0,12 Euro /Auszug</td></tr>
<tr><td>24.1.2</td><td>Druckkosten für beigebrachte Produkte DIN A3</td><td>0,24 Euro /Auszug</td></tr>
<tr><td>24.1.3</td><td>Druckkosten für beigebrachte Produkte > DIN A3</td><td>9,00 Euro /m² (Strichzeichnung)

13 Euro /m² (Teilfläche)

16 Euro /m² (Vollfläche)</td></tr>
</table>

24.1.4	Scandienstleistungen bis A3	0,10 Euro / Seite
24.1.5	Scandienstleistungen >DIN A3	1,50 Euro / Seite
24.1.6	Laminieren	20,00 Euro / m²
24.2	**KOMMUNALE ORTHOFOTOS**	
24.2.1	Auszug; Ausdruck Orthofoto in der Regel PDF-Format	15,00 Euro /Auszug; Ausdruck
24.2.2	Rasterdaten Orthofotomosaik, Bodenauflösung = oder < 10 cm	20,00 Euro / km²
24.2.3	Rasterdaten Orthofotomosaik, Bodenauflösung > 10 cm	9,00 Euro / km²
24.3	**PLANUNGSRECHTSDATEN**	
24.3.1	Rasterdaten Ortsbaurecht (auch Ausschnittsweise)	25,00 Euro / Verfahren
24.3.2	Vektordaten Ortsbaurecht	min. 50,00 Euro / Verfahren (50,00 Euro - 800,00 Euro)
24.3.3	Auszug; Ausdruck Ortsbaurecht bis DIN A3 in der Regel PDF-Format	15,00 Euro / Auszug; Ausdruck
24.3.4	Auszug; Ausdruck Ortsbaurecht >DIN A3 in der Regel PDF-Format	35,00 Euro / Auszug; Ausdruck
24.3.5	Rasterdaten RFNP[1] --- [1] Regionaler Flächennutzungsplan	75,00 Euro / Verfahren
24.3.6	Auszug; Ausdruck RFNP[1] in der Regel PDF-Format --- [1] Regionaler Flächennutzungsplan	15,00 Euro / Auszug; Ausdruck
24.3.7	Boden- und Baurechtliche Pläne (thematisch)[1] Rasterdaten --- [1] Zuzüglich der Gebühr der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters nach VermWertGebO NRW	150,00 Euro / Auszug; Ausdruck
24.3.8	Auszug; Ausdruck Boden- und Baurechtliche Pläne (thematisch)[1] Sondergrößen in der Regel PDF-Format --- [1] Regionaler Flächennutzungsplan	60,00 Euro / Auszug; Ausdruck
24.4	**ARCHIVGUT**	
24.4.1	Rasterdaten historische Karten zum Beispiel aus Scans von archivierten analogen Karten	15,00 - 40,00 Euro / Ursprungsdokument
24.5	**VERZEICHNISSE UND TABELLARISCHE DATEN**	
24.5.1	Straßenverzeichnis	0,05 Euro / Datensatz

24.5.2	POI[1]-Verzeichnis (Orte von besonderem Interesse zum Beispiel Sportplatz, Bahnhof und andere) [1] Points of Interest (Orte von besonderem Interesse, Sehenswürdigkeiten)	0,25 Euro / Datensatz
24.6	**STADTGRUNDKARTE**	
24.6.1	Auszug; Ausdruck Stadtgrundkarte in der Regel PDF-Format, inklusive Liegenschaftskarte	30,00 Euro / Auszug; Ausdruck
24.6.2	Rasterdaten kommunale Ergänzungen zur Liegenschaftskarte	0,10 Euro / Gebäudeobjekt
24.6.3	CAD-Vektordaten kommunale Ergänzungen zur Liegenschaftskarte zum Beispiel im Format DXF	0,30 Euro / Gebäude-objekt
24.6.4	Objektstrukturierte Vektordaten kommunale Ergänzungen zur Liegenschaftskarte zum Beispiel im Format GML	0,50 Euro / Gebäudeobjekt
24.7	**STADTPLAN**	
24.7.1	**STADTPLAN GESAMTINHALT**	
24.7.1.1	Auszug; Ausdruck Stadtplan in der Regel PDF-Format	7,50 Euro / Auszug; Ausdruck
24.7.1.2	Rasterdaten Stadtplan Entwurfsmaßstab 1:10.000 bis 1:20.000	2,00 Euro /km²
24.7.1.3	Vektordaten Stadtplan Entwurfsmaßstab 1:10.000 bis 1:20.000	6,00 Euro / km²
24.7.2	**STADTPLAN EINZELTHEMEN ENTWURFSMAßSTAB 1:10.000 BIS 1:20.000**	
24.7.2.1	Rasterdaten Stadtplan, Einzelthema: Verkehr	0,60 Euro / km²
24.7.2.2	Vektordaten Stadtplan, Einzelthema: Verkehr	1,80 Euro / km²
24.7.2.3	Rasterdaten Stadtplan, Einzelthema: Bebauung	0,40 Euro / km²
24.7.2.4	Vektordaten Stadtplan, Einzelthema: Bebauung	1,20 Euro / km²
24.7.2.5	Rasterdaten Stadtplan, Einzelthema: Flächennutzung	0,30 Euro / km²
24.7.2.6	Vektordaten Stadtplan, Einzelthema: Flächennutzung	0,90 Euro / km²
24.7.2.7	Rasterdaten Stadtplan, Einzelthema: Gewässer	0,30 Euro / km²
24.7.2.8	Vektordaten Stadtplan, Einzelthema: Gewässer	0,90 Euro / km²
24.7.2.9	Rasterdaten Stadtplan, Einzelthema: Schrift	0,30 Euro / km²
24.7.2.10	Vektordaten Stadtplan, Einzelthema: Schrift	0,90 Euro / km²
24.7.2.11	Rasterdaten Stadtplan, Einzelthema: Grenzen	0,10 Euro / km²
24.7.2.12	Vektordaten Stadtplan, Einzelthema: Grenzen	0,30 Euro / km²
24.7.3	**STADTPLAN THEMATISCHE ERGÄNZUNGEN**	
24.7.3.1	Rasterdaten Stadtplan und thematische Ergänzungen: Freizeitwegenetz (Wander-, Rad- und Reitwege)	2,40 Euro / km²
24.7.3.2	Vektordaten Stadtplan und thematische Ergänzungen: Freizeitwegenetz (Wander-, Rad- und Reitwege)	7,20 Euro / km²
24.8	**ÜBERSICHTSKARTEN**	
24.8.1	Rasterdaten Übersichtskarte Stufe I (Entwurfsmaßstab 1:20.000 bis 1:50.000)	0,50 Euro / km²
24.8.2	Vektordaten Übersichtskarte Stufe I (Entwurfsmaßstab 1:20.000 bis 1:50.000)	1,50 Euro / km²
24.8.3	Rasterdaten Übersichtskarte Stufe II (Entwurfsmaßstab 1:50.000 bis 1:100.000)	0,25 Euro / km²
24.8.4	Vektordaten Übersichtskarte Stufe II (Entwurfsmaßstab 1:50.000 bis 1:100.000)	0,75 Euro / km²

24.8.5	Rasterdaten Übersichtskarte Stufe III / Regionalübersicht (Entwurfsmaßstab 1:100.000 bis 1:250.000)	0,01 Euro / km²
24.8.6	Vektordaten Übersichtskarte Stufe III / Regionalübersicht (Entwurfsmaßstab 1:100.000 bis 1:250.000)	0,03 Euro / km²
24.9	**AUSGEARBEITETE THEMATISCHE KARTEN**	
24.9.1	Rasterdaten thematische Karte (inklusive Kartenhintergrund) zum Beispiel Visualisierungen demographischer Daten, Kinderstadtplan	40,00 Euro/ Ursprungsdokument beziehungsweise -projekt
24.10	**GEBIETSGLIEDERUNG**	
24.10.1	Rasterdaten Gebietsgliederung (zum Beispiel Quartierübersicht, Baublockübersicht, Stadtbezirke, Feuerwehrausrückbezirke, PLZ-Bezirke)	0,20 Euro / km²
24.10.2	Vektordaten Gebietsgliederung (zum Beispiel Quartierübersicht, Baublockübersicht, Stadtbezirke, Feuerwehrausrückbezirke, PLZ-Bezirke)	0,60 Euro / km²
24.11	**3D-STADTMODELLE**	
24.11.1	3D-Gebäudemodell LOD[1] 1 (Klötzchenmodell) [1] Level of Detail (Grad der Detaillierung)	0,35 Euro / Gebäudeobjekt
24.11.2	3D-Gebäudemodell LOD6[1] 2 (Klötzchenmodell mit Dachstrukturen), untexturiert [1] Level of Detail (Grad der Detaillierung)	1,00 Euro / Gebäudeobjekt
24.12	**Wohnraumförderung**	
	Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung von Mietwohnraum in den Formen des § 8 Abs. 3 Nummer 2 bis 6 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW)	0,8 v. H der bewilligten Darlehenssumme
24.13	**Wohnraumförderung**	
	Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung und zum Ersterwerb selbst genutzten Wohneigentums sowie zum Erwerb bestehenden Wohneigentums zur Selbstnutzung	500 EUR
24.14	**Wohnraumförderung**	
	Erteilung einer Förderzusage nach den Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in Nordrhein-Westfalen (RL BestandsInvest, SMBL. NRW 2375 in der jeweils geltenden Fassung	0,8 v. H. der bewilligten Darlehenssumme
	Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung	
25	**Fallpauschale für abgestimmte, aber nicht eingereichte beziehungsweise nicht zum Abschluss gebrachte vorhabenbezogene Bebauungspläne Pauschale für Dienstleistungen**	
25.1	bis zur Einleitung des Verfahrens mindestens	5.000 Euro
25.2	bis zur Offenlage	10.000 Euro
25.3	bis zum Satzungsbeschluss	15.000 Euro
26	**Kostenpauschale bei der Erstellung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen**	
26.1	Plangebiet bis 2,0 ha	15.000 Euro
26.2	Plangebiet bis 5,0 ha	20.000 Euro

26.3	Plangebiet bis 7,0 ha	25.000 Euro
27	**Kostenpauschale für die Änderung des RFNP (Regionaler Flächennutzungsplan)**	
27.1	je qm Plangebiet	0,10 Euro
27.2	mindestens	5.000 Euro
28	**Ingenieurtätigkeiten im Sinne von Beratungs- und/oder sonstigen Dienstleistungen für Vorhabenträger außerhalb des Aufstellungsverfahrens für vorhabenbezogene Bebauungspläne gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB)** je angefangene Stunde	71,00 Euro
	Hinweis: Es wird auf die AVerwGebO NRW in der jeweiligen Fassung verwiesen.	
	Amt für Umweltschutz, Umweltplanung und untere Naturschutzbehörde	
29	**Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung/Befreiung von den Verboten der Baumschutzsatzung**	
	Pro Grundstück (incl. 1 Baum)	92,00 Euro
	Für jeden weiteren Baum: zzgl.	12,00 Euro